

Statut für die C. A. Schwarz'sche ...

Buchdruckerei der Königl. Akad. der Wiss.
1884

Statut

für die

C. A. Schwarz'sche Stipendienstiftung.

Der am 13. August 1882 zu Berlin verstorbene Rentier Carl August Schwarz hat durch testamentarische Verfügung der hiesigen Universität ein Capital von 15000 Mark — Funfzehn Tausend Mark — überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche den Namen

„Rentier Carl August Schwarz'sche Stipendienstiftung“

tragen, und deren Zinsertrag Studirenden der evangelischen Theologie an hiesiger Universität in Form von Stipendien zugewandt werden soll. Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1883 die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Stiftung ertheilt worden ist, ist für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums auf Grund der testamentarischen Bestimmungen folgendes Statut festgesetzt worden.

§ 1.

Der Senat der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung, deren Fonds nach Maafsgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Anlage von Mündelgeldern zinsbar angelegt ist, nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§ 2.

Der Betrag des Stipendiums wird auf 400 Mark festgesetzt.

Erreicht das Stiftungs-Capital eine solche Höhe, daß aus den Revenüen desselben fernere 400 Mark gezahlt werden können, so wird ein neues Stipendium in diesem Betrage gewährt.

Der Capitalfonds darf nicht angegriffen werden.

§ 3.

Das Stipendium wird nur auf ein Jahr verliehen. Doch kann dasselbe dem nämlichen Stipendiaten auf wiederholte Bewerbung auch für das folgende Jahr verliehen werden.

Über die gesetzliche Studienzeit hinaus darf die Verleihung nicht stattfinden.

§ 4.

Die Bewerber um das Stipendium müssen dem preussischen Staatsverbande angehören und mindestens ein halbes Jahr lang an hiesiger Universität evangelische Theologie studirt haben.

Dieselben haben auf einen vom Decan der theologischen Facultät zwischen dem 1. Januar und 31. März jeden Jahres zu bewirkenden Anschlag in der Universität ihre Bewerbungen bis spätestens zum 31. Mai desselben Jahres einschliesslich an den Decan einzureichen.

§ 5.

Jeder Bewerbung ist beizulegen:

1. Ein Taufzeugniß des Bewerbers, aus welchem zugleich erhellt, daß derselbe von evangelischen Eltern geboren ist und noch nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat;
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Vater des Bewerbers ein in Berlin domicilirender Beamter im Civil- oder Militärdienst des preussischen Staates oder ein besoldeter Beamter der Stadtcommune Berlin ist oder gewesen ist, und daß derselbe, im Fall er noch lebt, ein jährliches Einkommen von höchstens 4000 Mark Gehalt oder Pension bezieht. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so muß bescheinigt sein, daß derselbe

während seiner Activität in Berlin verstorben oder nach seiner Pensionirung ebendasselbst ansässig geblieben und mit Tode abgegangen ist;

3. eine amtliche Bescheinigung, daß der Vater des Bewerbers in der evangelischen Kirche geboren und getauft ist und derselben noch angehört, bezw. bis zu seinem Tode angehört hat;
4. eine amtliche Bescheinigung, daß der Bewerber weder ein eigenes Vermögen von mehr als 6000 Mark besitzt, noch sonst woher Zuschüsse erhält, welche den Betrag von 200 Mark überschreiten;
5. ein Zeugniß des Decans, daß der Bewerber sich zum Zweck der Bewerbung um das Stipendium einer Prüfung unterzogen und in derselben Fleiß und gute Anlage bewiesen hat;
6. ein Sittenzeugniß.

§ 6.

Der Decan unterbreitet seinen auf Grund der eingegangenen Bewerbungen zu machenden Vorschlag dem Senat so rechtzeitig, daß die Beschlussfassung desselben über die Verleihung vor Schluss des Sommersemesters vollzogen sein kann.

Bei gleicher Qualification der Bewerber entscheidet die grössere Bedürftigkeit.

§ 7.

Die Verleihung erfolgt vom 1. October jeden Jahres ab. Das Decret über dieselbe ist vom 26. September als dem Geburtstage des Stifters zu datiren.

§ 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt vom 1. October ab prae-numerando in vier Quartalraten.

Wenn sich ein Stipendiat während des Genusses des Stipendii desselben durch seine Aufführung oder durch Mangel an Studienfleiß unwürdig zeigt, so kann ihm zu jeder Zeit das Stipendium nach Anhörung des Decans der theologischen Facultät durch den Senat entzogen werden.

Gegen diesen Ausspruch findet weder Berufung noch Rechtsweg statt.

§ 9.

Revenüen eines Jahres, welche nicht zu Stipendien verwendet werden, werden dem Stamm-Capital zugeschlagen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Rector und Senat

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.) *A. Kirchhoff.*

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 26. März 1884.

(L. S.)

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Gofler.

Bestätigung U. I. 341.

www.books2ebooks.eu